



Arbeitskammer des Saarlandes
beraten.bilden.forschen.

Stellungnahme der Arbeitskammer des Saarlandes zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie über die Förderung von Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch

Im Allgemeinen:

Die Arbeitskammer des Saarlandes begrüßt den Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie über die Förderung von Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, da in diesen Bereichen erheblicher Handlungs- und Änderungsbedarf besteht. Mit den vorgelegten Änderungen soll Versorgungsengpässen entgegengewirkt, Verfahren zum Nachweis von Fähigkeiten vereinfacht und das freiwillige Engagement im pflegerischen und betreuenden Bereich gefördert bzw. gestärkt werden. Begrüßenswert ist auch, dass die von der Arbeitskammer angeregten Positionen aus der ersten Änderung der Verordnung nun berücksichtigt wurden.

Im Besonderen:

Zu §2a, neuer Absatz 3

In § 2a, neuer Absatz 3, werden einige Berufsgruppen genannt, welche den Nachweis über einen Erste-Hilfe-Kurs, Unterweisung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz (Hygienebelehrung) nicht erbringen müssen, allerdings einen Nachweis der aktuellen Beschäftigung in diesem Beruf. Dies macht Sinn, da die in Frage stehenden Beschäftigten bereits aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit über die notwendigen Kenntnisse verfügen. Es sollten allerdings nicht die Berufsgruppen, sondern die Tätigkeits-/bzw. Berufsfelder genannt werden. Z.B.: „...aus dem medizinisch, pflegerischen Berufsfeld...“. Denn auch die Medizinische Fachangestellte oder der Rettungsassistent verfügen über diese Kenntnisse/Voraussetzungen. Auch gibt es Beschäftigte in anderen Berufsgruppen, welche an ihrem Arbeitsplatz die Funktion von sog. Ersthelfern ausüben und über ihren Arbeitsplatz/Arbeitgeber/BG in erster Hilfe geschult sind. Hier könnte die Nachweispflicht dadurch erleichtert werden, dass potenzielle Nachbarschafts-

helferinnen und -helfer eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorlegen, in der die Beschäftigung und zugleich ein Erste-Hilfe-Nachweis bescheinigt werden.

Zu §2a, neuer Absatz 4

In §2a, neuer Absatz 4, werden die anerkannten Hilfsorganisationen genannt. Hier sollten auch die Feuerwehren, die Einheiten des Katastrophenschutzes sowie THW aufgenommen werden, da zu den Organisationen zählen, in denen Erste-Hilfe-Einheiten zu den regelmäßig stattfindenden Schulungseinheiten gehören.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem vorgelegten Entwurf.



Thomas Otto

Hauptgeschäftsführer